

Besondere Bedingungen für den Anschluss an die Notrufzentrale

1. Betrieb der Notrufzentrale.

G4S Security Services AG, in der Folge das Wachunternehmen genannt, ist verpflichtet, eine Tag und Nacht, auch an Wochenenden und Feiertagen, besetzte Notrufzentrale zum Zwecke der Entgegennahme von Alarmverständigungen zu unterhalten und zu betreiben. In der Notrufzentrale des Wachunternehmens sind Alarmempfängergeräte vorhanden, für deren technische Funktionsbereitschaft das Wachunternehmen zu sorgen hat.

2. Alarmanlage des Teilnehmers.

Kauf oder Miete, Instandhaltung bzw. Wartung der Alarmanlage und des Alarmübermittlungsgerätes in den Räumen des Teilnehmers (Auftraggeber des Wachunternehmens) sind Sache des Teilnehmers, der die Kosten der Montage und des Anschlusses an die Notrufzentrale zu tragen hat.

3. Inbetriebnahme und Probealarme.

Der Alarmanschluss und die Inbetriebnahme wird vom Teilnehmer längstens innerhalb _____ veranlasst, wovon das Wachunternehmen sofort in Kenntnis zu setzen ist, damit nach gemeinsamer präziser Terminfestlegung ein erster Probealarm zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Alarmanlage und des Alarmübermittlungsgerätes durchgeführt wird. Für den Probealarm zum vereinbarten Termin werden dem Teilnehmer vom Wachunternehmen keinerlei Kosten verrechnet. Während der Dauer des Bestehens des Anschlusses an die Notrufzentrale des Wachunternehmens ist der Teilnehmer berechtigt, jährlich einmal die Funktionstüchtigkeit der Anlage durch Auslösung eines kostenlosen Probealarms zu überprüfen, jedoch muss der Termin für den Probealarm vorher zwischen den Vertragspartnern festgelegt werden, damit jedes Fehlverständnis des Probealarms und Annahme eines echten Alarmfalls mit den daraus resultierenden Einsatzveranlassungen ausgeschlossen wird. Auch das Wachunternehmen ist berechtigt, die Durchführung vom Probealarm zur Prüfung der vollen Funktionstüchtigkeit aller Anlagen und Einrichtungen zu verlangen, wobei ebenfalls eine präzise Terminvereinbarung vorzunehmen ist.

4. Einsatz im Alarmfall.

Bei Einlangen eines Alarmrufes im Wege der Alarmanlage und des Alarmübermittlungsgerätes des Teilnehmers (Auftraggebers) in der Notrufzentrale des Wachunternehmens sind die aus dem Auftrag durch Ankreuzen ersichtlich gemachten Veranlassungen vom Wachunternehmen und dessen Personal zu vollziehen, soweit sich nicht aus der schriftlichen Anweisung des Auftraggebers zusätzliche Veranlassungen ergeben. Die eingesetzten Mitarbeiter des Wachunternehmens haben uniformiert zu sein. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und laufende Gültigkeit der schriftlichen Information über die Situation am Einsatzort im Alarmfall (z.B. Ort und Lage des Sicherungskastens; Ort der Anbringung und Aufhängung von Notausgangsschlüsseln im Objekt etc.) hat der Teilnehmer zu sorgen und jede Veränderung der Situation dem Wachunternehmen sofort bekanntzugeben. Dasselbe gilt für vom Teilnehmer erteilte Weisungen, wer im Alarmfall zu verständigen ist (Kontaktpersonen) sowie bei Adressenänderungen und Erweiterungen des angeschlossenen Objektes. Die aus der Erfüllung der Weisungen durch die Organe bzw. Dienstnehmer des Wachunternehmens resultierenden Kosten (z.B. Feuerwehreinsatz) trägt der Auftraggeber (Teilnehmer).

5. Geheimhaltungspflicht.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Telefonnummer des Anschlusses für das Telefonwählgerät sowie die ihm bekannten Details des Betriebes der Notrufzentrale geheim zu halten. G4S Security Services AG verpflichtet sich, betriebsfremden Personen (ausgenommen zuständigen Behörden), keine Auskunft über technische Details der Alarmanlage des Teilnehmers zu geben. Verstößt ein Vertragspartner gegen diese Vereinbarung, ist er verpflichtet, das fünffache Jahresentgelt als Vertragsstrafe an den anderen Vertragsteil zu zahlen.

6. Tonbandaufzeichnungen.

G4S Security Services AG ist berechtigt, zum Zwecke der Überprüfung des Einlangens von Alarmsignalen Tonbandaufzeichnungen vorzunehmen.

7. Entgelt.

Das Entgelt für den Anschluss an die Notrufzentrale ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, vierteljährlich im voraus zu zahlen. Die Verrechnung für die Dienstleistungen im Alarmfall erfolgt gesondert nach den jeweils geltenden Tarifen. Im Verzugsfalle gelten Verzugszinsen von 12 Prozent und der Ersatz aller dem Wachunternehmen entstandenen Mahn- und Einbringungskosten als vereinbart. Das Wachunternehmen ist berechtigt, das Entgelt für den Anschluss an die Notrufzentrale und für die sonstigen Dienstleistungen zu erhöhen, wenn eine allgemeine Kostensteigerung bzw. eine Erhöhung der Löhne im Bewachungsgewerbe eintritt; es ist ferner verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu senken, wenn eine allgemeine Kostenverminderung eintritt bzw. die Löhne im Bewachungsgewerbe sinken.

8. Haftung.

Das Wachunternehmen haftet dafür, dass die in seinen Betriebsräumen bestehende Notrufzentrale ständig besetzt ist, damit einlangende Alarmsignale unverzüglich wahrgenommen werden, wodurch es möglich wird, die weiteren Maßnahmen zu treffen. Hingegen haftet das Wachunternehmen nicht für technische Gebrechen oder ein etwaiges Nichtfunktionieren der technischen Alarmübermittlungseinrichtungen bzw. nicht für andere, ohne eine derartige Störung, eintretende Schäden. Der Teilnehmer haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm erteilten Informationen und Weisungen sowie für sämtliche Kosten, die aus Fehlalarmen und nicht vereinbarten Probealarmen resultieren. Im Einzelfall ist für die Ausführung des Alarmeinsatzes allein die schriftliche Vereinbarung maßgebend. In Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung des Wachunternehmens auf das Dreifache des vertraglich vereinbarten Jahresentgeltes. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung des Wachunternehmens aus den ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN DES WACHUNTERNEHMENS.

9. Haftungsausschlüsse.

Das Wachunternehmen haftet nicht für die Folgen fehlerhafter, verspäteter oder unterbliebener Alarme, wenn diese trotz Aufwendung der gebotenen Sorgfalt zustande kommen. Insbesondere sind Schadenersatzansprüche wegen Nichterscheinsens oder nicht rechtzeitigen Erscheinsens der Polizei, Feuerwehr usw. gegenüber dem Wachunternehmen und seinem Personal ausgeschlossen, sofern ein Verschulden des Wachunternehmens nicht nachgewiesen wird. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Haftung des Wachunternehmens für Schäden durch höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse oder terroristische Aktivitäten.

10. Verhältnis zu anderen Verträgen.

Durch den Vertrag über den Anschluss an die Notrufzentrale werden andere Verträge zwischen den Vertragspartnern nicht berührt.